

SATZUNG
DES LANDESVERBANDES SAAR E.V., BDÜ
(genehmigt von der Mitgliederversammlung 2002)

- § 1 Der Verband führt den Namen "Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) - Landesverband Saar e.V.".
- § 2 Aufgabe des Verbandes ist die Vertretung der berufsständischen Interessen seiner Mitglieder. Der Verband ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- § 3 Der Verband hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- § 4 Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen.
- § 5 Dem Verband können
- ordentliche,
 - vorläufige (Studierende) und
 - fördernde Mitglieder angehören.

- (1) In den Landesverband können als ordentliche Mitglieder
- a) Dolmetscher
 - b) Übersetzer
- aufgenommen werden.
- (2) Bewerber um die Aufnahme als ordentliche Mitglieder des Landesverbandes Saar haben mit dem Aufnahmeantrag einen der nachgenannten Nachweise vorzulegen:
- a) Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer akademischen Prüfung für die zu Ziffer (1) a) und (1) b) genannten Berufe an einem Ausbildungsinstitut, das der Conférence Internationale Permanente des Directeurs d'Instituts Universitaires pour la Formation de Traducteurs et d'Interprètes (CIUTI) angeschlossen ist; oder
 - b) Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer vor einem deutschen staatlichen Prüfungsamt abgelegten oder ihr durch das zuständige Fachministerium gleichgestellten Prüfung für die zu (1) a) und (1) b) genannten Berufe; oder
 - c) Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer der zu Ziffer (2) a) und (2) b) gleichwertigen Prüfung vor einem inländischen Prüfungsamt. Über die Gleichwertigkeit der in Satz 1 genannten Prüfungen entscheidet der ständige Aufnahmeansschuß des BDÜ gemäß den Beschlüssen der Jahresmitgliederversammlung 1964 des BDÜ in Stuttgart.

Bei Sprachen, für die keine Prüfung für Dolmetscher bzw. Übersetzer vor einem akademischen oder staatlichen Prüfungsamt im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin abgelegt werden kann, gilt folgende Regelung:

- I. Schriftlicher Nachweis einer im Heimatland, in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Drittland erworbenen akademischen Qualifikation sowie
- II. Vorlage des "Großen Deutschen Sprachdiploms" der Ludwig-Maximilian-Universität München bzw., bei Bewerbern mit Deutsch als Muttersprache, Nachweis der Beherrschung der Arbeitssprache in Wort und Schrift sowie
- III. zwei Referenzen, eine davon über die muttersprachliche - bzw. bei Bewerbern mit Deutsch als Muttersprache über die fremdsprachliche - Kompetenz sowie

IV. landes- und berufskundliches Gespräch mit einem Ausschuß des Vorstandes des Landesverbandes, vor allem über den Bereich der bundesdeutschen Justiz sowie über die Vorstellungen des Bewerbers vom Dolmetscher- und Übersetzerberuf.

- (3) Nach der Aufnahme führt das ordentliche Mitglied eine oder beide der zu Ziffer (1) a) und (1) b) genannten Berufsbezeichnungen mit dem Zusatz BDÜ; in den Mitgliederausweisen ist die betreffende Berufsbezeichnung - gegebenenfalls beide Berufsbezeichnungen - zu Ziffer (1) a) und b) aufzunehmen.

Als Studentenmitglieder können Studierende aufgenommen werden, die sich in einer geregelten Ausbildung zum Übersetzer und/oder Dolmetscher befinden, mit der eine die BDÜ-Aufnahmebedingungen erfüllende Qualifikation regelmäßig erreicht wird. Die Teilnahme an einer solchen Ausbildung ist glaubhaft zu machen.

Mit Bestehen einer der genannten Prüfungen geht die Studentenmitgliedschaft automatisch in Vollmitgliedschaft über; über die Ablegung der Prüfung ist dem Landesverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

Studentenmitglieder unterliegen im übrigen den Bestimmungen der Rahmenrichtlinien für Studentenmitglieder gemäß Beschluß der Jahresmitgliederversammlung des BDÜ vom 27./28. Juni 1987.

Förderndes Mitglied kann jedermann werden, der aus ideellen Gründen die Bestrebungen des Berufsverbandes zu unterstützen wünscht.

Mit Aufnahme des aktiven und passiven Stimmrechts haben die fördernden Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt auf Vorstandsbeschluß. Hiergegen kann der Ausgeschlossene die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Rückgängigmachung anrufen.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur mit vierteljährlicher Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

- § 6 Die ordentlichen Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Vollmitglieder bis zum 65. Lebensjahr zahlen den vollen Beitrag. Vollmitglieder ab dem 65. Lebensjahr sowie Ehepartner von Vollmitgliedern zahlen ermäßigte Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Ermäßigung tritt in dem jeweils darauffolgenden Jahr in Kraft, in dem der Grund der Ermäßigung eintritt. Studentenmitglieder zahlen die Hälfte des jeweils geltenden Beitrags für Vollmitglieder, jedoch keine Aufnahmegebühr. Der Mitgliedsbeitrag ist mindestens halbjährlich im voraus zu entrichten. Liegt zwischen der Aufnahme als Studentenmitglied und dem Ausbildungsabschluß ein Zeitraum von weniger als 6 Monaten, ist die Aufnahmegebühr bei Übernahme als Vollmitglied zu entrichten. Die Vollmitgliedschaft beginnt am 1. des auf den Ausbildungsabschluß folgenden Monats. Als Ausbildungsabschluß gilt ggf. das Datum des vorläufigen Diploms zuzüglich einer Zeitspanne von höchstens 3 Monaten.

Fördernde Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen.

- § 7 Die Berufs- und Ehrenordnung und die Schieds- und Ehrengerichtsordnung des BDÜ gelten als Bestandteile dieser Satzung und sind für die Mitglieder verbindlich. Als Schieds- und Ehrengericht des Landesverbandes Saar gilt das Schieds- und Ehrengericht des BDÜ.

- § 8 Die von der Delegiertenversammlung des BDÜ gefaßten Beschlüsse sind für den Landesverband rechtsverbindlich.

§ 9 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Erklärung gefaßt werden.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen oder ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung betrauen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten und sonstige bare Auslagen sind auf Antrag auf den Grundlagen der BDÜ-Reisekostenordnung zu erstatten.

Die von der Mitgliederversammlung genehmigte Geschäftsordnung für den Vorstand gilt als Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes im Sinne des § 26 BGB berechtigt.

§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorsitzenden sowie auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vorher durch formloses Rundschreiben an die Mitglieder bekanntzugeben.

Bei der Jahresmitgliederversammlung soll zusätzlich zum Kassenbericht des abgelaufenen Jahres ein Haushaltsansatz für das laufende Jahr vorgelegt werden, aus dem die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen des Landesverbandes ersichtlich sind, und der vor der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Der Verband kann nicht als Konkurrent seiner Mitglieder auftreten. Er darf weder Sprachschulen noch Übersetzungsbüros betreiben.

§ 14 Es ist den Vorstandsmitgliedern und allen leitenden Mitgliedern untersagt, sich auf Grund ihrer Stellung persönliche Vorteile bei der Vergebung von Übersetzungen und der Ausschreibung von freien Stellen unter Ausschaltung der gleichzeitigen Mitbewerbung der anderen Mitglieder zu verschaffen. Andernfalls kann der Vorstand auf Ausschluß aus dem Vorstand wegen ehrenwidrigen Verhaltens erkennen.

§ 15 Zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden können Personen, die sich durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Fremdsprachen oder um die berufsständischen Belange besonders verdient gemacht haben, ernannt werden.

§ 16 Die von der Jahresmitgliederversammlung am 18.04.1975 angenommene Mahnordnung des LV Saar ist Bestandteil der Satzung.

§ 17 Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Diese Satzung in der neuen Fassung nach der am 20.04.2002 beschlossenen und beim Registergericht des Amtsgerichts in Saarbrücken angemeldeten Satzungsänderung wird gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister Nr. 2474 rechtswirksam.